

## **Referat von Beat Sitter-Liver**

### **Zusammenfassung**

## **Art. 2 des Entwurfs zum Patentgesetz (E-PatG): Menschenwürde, die Würde der Kreatur und die Patentierung von Genen**

Art. 2 Abs. 1 E-PatG schliesst Erfindungen von der Patentierung aus, «deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten», namentlich gegen die Menschenwürde und gegen die Würde der Kreatur verstösst (vgl. Erläuternder Bericht, S. 18). Das können auch Erfindungen sein, welche Gene bzw. Gensequenzen von Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen, andere Organismen, vgl. Art. 120, Abs. 2 der Bundesverfassung) einbeziehen. Damit ist aber noch nichts gegen die Patentierbarkeit von Genen oder deren Teilen überhaupt gesagt.

Nach dem – generalisierten – Modell der EKAH werden durch Patente bzw. Vorkehren sui generis ausschliesslich Verfahren zur Erzeugung physiologischer Leistungen von Lebewesen, die nach Art oder Rasse bzw. Sorte identifiziert sind, geschützt. Einer vollständigen Kommodifizierung (Verdinglichung ausschliesslich im Blick auf ökonomische Verwertung) stehen die Prinzipien der Menschenwürde und der Würde der Kreatur entgegen.

Patente auf ganze Lebewesen sind damit ausgeschlossen, ebenso Patente auf die Erzeugung von physiologischen Leistungen, die über art-, rassen- bzw. sortenmässig identifizierte Lebewesen hinausreichen. Das Modell der EKAH steht also quer zu zentralen Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung des Patentgesetzes.

Die Grundsätze der Menschenwürde und der Würde der Kreatur beziehen sich sinnvoll nur auf Lebewesen in ihrer Ganzheit (physisch, seelisch, geistig, auch in ihrer biographischen und sozialen Erstreckung). Sie stehen der Verwendung von Teilen von Lebewesen in Erfindungen, die den Patentbestimmungen entsprechen, nicht von vornherein entgegen. Hingegen entscheiden sie über die ethische Zulässigkeit der Art und Weise, in der solche Teile gewonnen werden.